

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kries-Energietechnik GmbH & Co. KG Kries-TEC GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen Auftraggeber (Kries Energietechnik GmbH & Co. KG oder Kries-TEC GmbH & Co. KG) und Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die Annahme von Vertragsgegenständen bedeutet kein Einverständnis mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

Nur schriftliche, per E-Mail, Fax erteilte Bestellungen sind verbindlich. Im Einzelfall von uns vorgegebene Bestellnormen und Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.

Bestellungen binden uns nur, wenn sie unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins innerhalb von 2 Tagen ab Zugang beim Auftragnehmer von diesem schriftlich bestätigt werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten, sind einvernehmlich zu regeln.

Zeichnungen, Werkzeuge, Muster oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung oder im Rahmen schriftlich geschlossener Geheimhaltungsvereinbarungen geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender

Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben.

§ 3 Lieferung und Leistung

Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Der Auftragnehmer kommt in Verzug, wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wurde. Bei fehlender Vereinbarung kommt er in Verzug, wenn er die nach den Umständen angemessene und übliche Lieferzeit nicht eingehalten hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns den Verzugsschaden zu ersetzen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die vom Auftraggeber wegen verspäteter Lieferung/Leistung zustehenden Ansprüche. Teillieferungen sind zulässig.

Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Bei Unmöglichkeit der Lieferung sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen bzw. die sonstigen Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

§ 4 Preise, Versand, Verpackung

Versandanzeigen, Lieferscheine, Rechnungen und sämtliche schriftliche Korrespondenz müssen unsere Artikelbezeichnung und die zugehörige Referenznummer enthalten. Über- und Unterlieferungen sind nur nach Absprache mit uns zulässig. Der Versand von Waren erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Risiken des Transportes verbleiben bis zur Ablieferung an die von uns gewünschte Versandanschrift beim Auftragnehmer. Die Waren sind angemessen so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die Art der Verpackung ist den spezifischen Anforderungen der Ware unter Berücksichtigung der Versandart anzupassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich Verpackungsmaterial sparsam, d. h. nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Verwendung umweltfreundlicher Verpackungsmaterialien wird begrüßt.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.

Mängel bzw. Schlechtleistung der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Bei Lieferung mangelhafter Ware wird dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung (Nachbesserung/Nachlieferung) gegeben. Wir sind berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Auftragnehmers, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung oder der sonstigen Schlechtleistung Kosten, insbesondere Transport-, Material- und Arbeitskosten, so hat der Auftragnehmer uns diese zu ersetzen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Dies betrifft sowohl die Fälle einer Pflichtverletzung wegen einer Hauptleistungspflicht als auch die Verletzung einer Nebenpflicht. Im Falle des Schadensersatzes ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns den unmittelbar und/oder mittelbar infolge eines Mangels entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch den Ersatz der Mangelfolgeschäden. Grundsätzlich haftet der Auftragnehmer auf Schadensersatz nur, wenn er den Schaden schuldhaft verursacht hat.

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre ab Abnahme der Liefergegenstände. Sie verlängert sich entsprechend, wenn wir von unseren Kunden zu längeren Gewährleistungspflichten verpflichtet werden. Werden wir aufgrund eines Rückgriffs im Sinne von § 478 BGB selbst in Anspruch genommen, gelten die dort geregelten Fristen.

Bei Rechtsmängeln stellt uns der Auftragnehmer von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

Für innerhalb der Gewährleistungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Nacherfüllung ausgeführt wurde.

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass er bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war.

Werden wir aus Produkthaftung oder aus ähnlichen Haftungsgründen nach ausländischem Recht in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer einen uns entstehenden Schaden zu erstatten, soweit seine Lieferung bzw. sein Verhalten hierfür ursächlich waren. Hinsichtlich dieser Ansprüche verzichtet der Auftragnehmer auf die Einrede der Verjährung, solange wir selbst in Anspruch genommen werden können.

§ 6 Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch den Auftraggeber keine Patente oder sonstigen Schutzrechte verletzt werden. Er stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Muster oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 7 Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die dem Auftraggeber die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien den Auftraggeber für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 8 Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderungen oder Verlust haftet der Auftragnehmer auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand anteilmäßig unser Eigentum. Der Auftragnehmer verwahrt diese

Gegenstände für den Auftraggeber. Im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung der für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

§ 9 Geheimhaltungsverpflichtung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

§ 10 Qualitätssicherung, Wareneingangsprüfung

Der Auftragnehmer führt eine Endprüfung der Produkte durch, die sicherstellt, dass nur fehlerfreie Ware zur Lieferung kommt. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Diese umfasst nur Identität, Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Mängel der Ware. In Absprache können Werkzeuge für die Lieferung notwendig werden.

§ 11 Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Grundsätze zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz, Tierschutz, Arbeitssicherheit und international anerkannte Menschenrechte zu beachten, einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verhindern. Der Auftragnehmer wird hierzu die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN (<http://www.unglobalcompact.org>), die International Labour Standards der ILO (<http://www.ilo.org>), TE's Leitfaden zur sozialen Verantwortung des Auftragnehmers (TEC-1015) sowie die in TE's Global Human Rights Policy (TEC-04-37) sowie der Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie verfassten Erwartungen gegenüber Lieferanten in der jeweils geltenden Fassung (siehe TE's Supplier Portal) beachten und einhalten.

Die vorgenannten Regelungen umfassen im Wesentlichen, wenn auch nicht abschließend, das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei jeder Art, der Missachtung von geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes einschließlich angemessener Sicherheitsstandards, geeigneter Schutzmaßnahmen, einer angemessenen Arbeitsorganisation zur Verhinderung übermäßiger Ermüdung u.a. durch angemessene Arbeitszeiten und Ruhepausen sowie eine ausreichende Ausbildung

und Unterweisung der Mitarbeiter, der Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Ungleichbehandlung bei der Beschäftigung (z. B. aufgrund Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung), des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (mindestens in Höhe eines etwaigen nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Mindestlohns), der Herbeiführung schädlicher Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlicher Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, des widerrechtlichen Landentzuges oder von Zwangsräumungen, oder der Beauftragung von Sicherheitskräften unter Missachtung des Verbots von Folter oder der Verletzung von Leib und Leben, sowie die Verhinderung von Korruption.

Der Auftragnehmer sichert zu, die vorgenannten gesetzlichen Regelungen sowie die in der jeweiligen Fassung von TE's Leitfaden zur sozialen Verantwortung von Lieferanten Stand: Dez. 2022 (TEC-1015), TE's Global Human Rights Policy (TEC-04- 37) sowie der Grundsaterklärung zur Menschenrechtsstrategie verfassten Erwartungen gegenüber Lieferanten (siehe TE's Supplier Portal) auch gegenüber seinen Lieferanten zu adressieren und alles in seiner Macht Stehende zu tun, seine Unterlieferanten und deren Nachunternehmer zu verpflichten, diese Regelungen und Grundsätze ebenfalls zu beachten. Der Auftragnehmer wird diesbezüglich Kontrollmaßnahmen bei seinen Unterlieferanten durchführen. TE oder ein durch TE beauftragter Dritter ist berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Pflichten zu kontrollieren und den Inhalt der vorgenannten Zusicherung zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat diesbezügliche Anfragen unter Einhaltung vorgegebener Formalien zu beantworten und seine Maßnahmen angemessen nachzuweisen.

TE oder ein durch TE beauftragter Dritter ist nach vorheriger Anmeldung durch TE berechtigt, bei dem Auftragnehmer Vor-Ort-Prüfungen und Qualitätsaudits, soweit nicht anders vereinbart, auf eigene Kosten von TE durchzuführen. Der Auftragnehmer hat hierfür den Zugang zu allen relevanten Unterlagen, Produktionseinrichtungen, Prozessen und Verfahren zu gewähren. TE sowie etwaige von TE beauftragte Dritte werden die im Rahmen solcher Prüfungen erlangten Informationen vertraulich behandeln.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter auf Anforderung von TE regelmäßig an Schulungen zu Menschen- und Umweltrechten teilnehmen, die der Auftragnehmer, TE oder ein von TE beauftragter Dritter durchführt.

Der Auftragnehmer hat bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die oben genannten Regelungen mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären, TE über erfolgte Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Im Falle eines Verstoßes ist der Auftragnehmer verpflichtet auf Verlangen von TE zusammen mit TE ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen.

Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Auftragnehmer TE von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die TE in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

Für den Fall, dass sich ein Auftragnehmer wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und / oder gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt und nicht nachweist, dass der Verstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Verstößen getroffen wurden, behält sich TE das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 (Umweltmanagement) einrichten und weiterentwickeln.

§ 12 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Erfüllungsort ist der von uns vorgeschriebene Anlieferungs- bzw. Ausführungsort, für Zahlungen ist dies Waiblingen.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand Waiblingen. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftragnehmers zu klagen.



Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand 2023 Kries-Energietechnik GmbH & Co. KG/Kries-TEC GmbH & Co. KG